FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LÜBZ

LANDKREIS PARCHIM

Planzeichnung

Eignungsraum für Windenergieanlagen WERDER

HA 85 m

800,00 m

Ruthenen

Gischow

Bobzin

Ruthener Moor

Niederfelde

Fahrenbrook

Bobzin-Radfahrweg

Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern

Der "Flächennutzungsplan der Stadt Lübz " wurde mit Schreiben vom 31.07.1998 Az: VIII 232 a - 512.111 - 60.049 vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes M-V mit Auflagen teilgenehmigt. Der Versagung der Teilflächen wurde beigetreten. Die Auflagen wurden berücksichtigt. Die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes wurde geändert und auf der Stadtvertretersitzung am 26.03.1999 durch Beschlussbeschluß beschlossen.

Siegelabdruck

Die Bürgermeisterin

Änderung: Umgrenzung der Bauflächen,für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§5 Abs.2 Nr.1 und Abs.4 BauGB)

Legende Biotopkartierung (gemäß § 2 NatSchG Meckl.-Vorp.)

Geschütztes Biotop mit Flächendarstellung

Geschütztes Biotop ohne Flächendarstellung

Kartierschlüssel (Stand 24.03.1994)

B 21	Feldgehölz
B 22	Baumgruppe (< 0,5 ha)
B 26	Hecke
B 27	Gebüsch
L 11	Feuchtgrünland
L 12	frisches Grünland
W 21	temporäres Kleingewässer, Tümpel oder Lache
W 22	permanentes Kleingewässer
W 32	See

Von der Genehmigung ausgenommene Teilfläche Beschluß - Nr. 26.3./99 der Stadtvertretung vom 08.09.1998

Siegelabdruck

Die Bürgermeisterin

Verfahren
Stadt Lübz, Landkreis Parchim

1. Aufgestellt gemäß §§ 1, 2 3 und 5 BauGB in der Fassung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zum Zeitpunkt der letztmaligen Beschlußfassung geltenden Fassung und auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... und durch Abdruck in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt TURMBLICK am 10.10.1998 erfolgt.

Lübz, 07.06.99

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Lübz, ...

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

Lübz, 07.06.99

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.10.1998 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Lübz, 07.06.99

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.10.98 bis zum 20.11.98 während folgender Zeiten Mo,Mi,Do 8-12 u. 13-16 Uhr, Di 8-12 u. 13-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.10.1998 im TURMBLICK Nr. 10 Jahrgang 6 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lübz, 07.06.99

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lübz, ...

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

7. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach der 1. öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 24.01.99 bis zum 23.02.99 während folgender Zeiten Mo,Mi,Do 8-12 u. 13-16 Uhr, Di 8-12 u. 13-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten, die öffentliche Auslegung ist am 10.12.98 im Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lübz, 07.06.99

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.03.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lübz, 07.06.99

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

9. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach der 2. öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist am ..... im Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lübz, ...

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

10. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lübz, ...

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

11. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.03.99 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.99 gebilligt.

Lübz, 07.06.99

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

12. Die Auflage(n) und (der) Hinweis(e) wurden durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt. Die Erfüllung der Auflage(n) und (des) Hinweises(s) wurde mit Erlass des Innenministers vom ..... Az: ..... bestätigt.

Lübz, ...

Die Bürgermeisterin

13. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Lübz, 16.08.02

Siegelabdruck — Die Bürgermeisterin

14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.04.2002 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lübz "TURMBLICK" Jahrg. 10, Nr. 08 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 10.08.02 in Kraft getreten.

Lübz, 16.08.02

Siegelabdruck — Der Bürgermeister

Zeichenerklärung (Numerierung gem. Planzeichenverordnung v. 1990)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- 1.1. Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- 1.2. Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- 1.3. Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- 1.4. Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- 1.5. Sondergebiet für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

HA 85 m ü. HN Höhe der baulichen Anlagen über einem Bezugspunkt

4. Einrichtung und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen. (§ 5 Abs.2 Nr.2 u. Abs.4 BauGB)

4.1. Flächen für den Gemeinbedarf

- öffentl. Verwaltung
- Schule
- Sportstätten
- Kirchliche Gebäude und Einrichtungen
- Kulturelle Gebäude und Einrichtungen
- Soziale Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitl. Gebäude und Einrichtungen
- FESTPL. Festplatz
- Feuerwehr

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 und Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

5.1. Straßenverkehr

5.1.2. Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen.

5.1.3. Ruhender Verkehr

5.2. Bahnen

5.2.1. Bahnanlagen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen. (§ 5 Abs.2 Nr.4 u. Abs.4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

oberirdisch — unterirdisch

9. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 u. Abs.4 BauGB)

Grünfläche

- Dauerkleingärten
- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses. (§ 5 Abs.2 Nr.7 u. Abs.4 BauGB)

10.1. Wasserflächen — Fliessgewässer

10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses. - Hochwasserrückhaltebecken -

10.3. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Trinkwasserschutzgebiet -

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen. (§ 5 Abs.2 Nr.8 u. Abs.4 BauGB)

11.2. Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald (§ 5 Abs.2 Nr.9 a+b u. Abs.4 BauGB)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft (Nr. 9a)

12.2. Flächen für den Wald (Nr. 9b) — E Erholungswald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5. Abs.2 Nr.10 u. Abs.4 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Festsetzungen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Straßenverkehrsflächen mit Anbaugrenzen gem. FStrG § 9 i. d. Fassung v. 19.4.94 (BGBl. I. S. 854)

- ZOB Zentral-Omnibusbahnhof
- TANK Tankstelle

Gewässerschutzstreifen gem. § 7 Nat.sch.G Meckl.-Vorpommern

Umgrenzung Geltungsbereich 1,2 u. 3 üb. die Festlegungs- od. Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bobzin u. Ruthen. (§34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 u.3 BauGB)

BD Bodendenkmal

Darstellungen ohne Normcharakter

Umgrenzung F-Planausschnitte im M. 1:2500 u. 1:4000 (Stadtgebiet u. Bobziner Schleuse)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübz
Landkreis Parchim
- Standortanalyse für Windkraftanlage -

M. 1 : 10 000 — März 1999